

Antragsteller: Amtsdirektor

öffentlich

federführendes Amt:
 Finanzverwaltung

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

BV50/2010/004

Beratungsfolge	Termin Bemerkungen	Ein	Für	Geg	Ent
Gemeindevertretung Schöneberg	26.04.2010				

Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister: ja/nein

Betreff:

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2010

Sachdarstellung:

Die Gemeinde hat gemäß

- § 74 der Gemeindeordnung (GO) ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, sowie die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und den Haushaltsausgleich herzustellen,
- § 75 GO Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben und für die Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen Einnahmen zu beschaffen.

Die Gemeinde Schöneberg befindet sich bereits seit mehreren Jahren in einer schwierigen Finanzsituation, so dass mit dem geforderten Haushaltsausgleich gemäß § 74 (3) Gemeindeordnung für den Verwaltungshaushalt auch im Jahr 2010 nicht zu rechnen ist.

Aufgrund der Haushaltslage wurde durch den Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde im Bescheid - Versagung der Genehmigung des von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg am 14.Mai 2009 beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes - vom 15.12.2009 – darauf hingewiesen, dass die bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen und die im Haushaltssicherungskonzept 2009 dargestellte Ausgabenreduzierung nicht ausreicht, um den Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum wieder zu erreichen und somit die dauernden Leistungsfähigkeit herzustellen und langfristig zu sichern.

Auf Grund der sich abzeichnenden Tendenzen der Senkung der strukturellen Defizite sowie des Abbaus der Fehlbeträge **wäre es möglicherweise** dennoch nicht ausgeschlossen , dass die Gemeinde Schöneberg durch Beschluss und Umsetzung noch vorhandener weiterer Konsolidierungsmaßnahmen sowie durch Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes über den Finanzplanungszeitraum hinaus anhand von Schätz- und Erfahrungswerten den Haushaltsausgleich noch in einem angemessenen Zeitrahmen darstellen könnte.

Bei Nachweis eines **überragenden Konsolidierungswillens** und Festsetzung des frühestmöglichen Zeitpunktes für das Wiedererlangen des Haushaltsausgleiches **kann** eine Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes durchaus auch in Betracht kommen, wenn der Haushaltsausgleich außerhalb des Finanzplanungszeitraumes festgesetzt wurde. Zur Wiedergewinnung eines finanzwirtschaftlichen Handlungsspielraumes gibt es keine Alternative als die Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes.

Ich empfehle die Hebesätze für die Realsteuern unter Beachtung der landesdurchschnittlichen Hebesätze wie folgt zu beschließen:

Steuerart	Hebesatz Gemeinde für das Jahr 2009 v.H.	landesdurchschnittliche Hebesätze im Jahr 2008 v.H.	Vorschlag Hebesatz Gemeinde für das Jahr 2010 v.H.
Grundsteuer A	260	264	270
Grundsteuer B	370	374	380
Gewerbsteuer	320	319	320

Sollte die Gemeindevertretung meinem Vorschlag nicht folgen, ist jedoch, um auch weiterhin die Realsteuern erheben zu können, die Beschlussfassung einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2010 mit den bisherigen folgenden Hebesätzen erforderlich :

Grundsteuer A	260 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbsteuer	320 v.H.

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung:.....

B e s c h l u s s e r g e b n i s

26.04.2010

Gemeindevertretung Schöneberg,
Ortsvorsteher Flemisdorf,
Ortsvorsteher Schöneberg

Abstimmungsergebnis zum Vorschlag der Hebesatzerhöhung:

	einstimmig		vertagt		zurückgezogen
5	Ja	6	Nein	1	Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage		abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					

Abstimmungsergebnis zur Beibehaltung der Hebesätze wie 2009 :

	einstimmig		vertagt		zurückgezogen
7	Ja	5	Nein		Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage		abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					

Die Hebesätze in der neu auszufertigenden Hebesatzsatzung lauten wie folgt:

Grundsteuer A 260 v. H.

Grundsteuer B 370 v. H.

Gewerbsteuer 320 v. H.